

---

# **27. Leipziger Umweltrechtliches Symposium am 30./31. März 2023**

## **„ Klimaschutz in den Umweltprüfungen: Status quo und Perspektiven “**

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

# I. Einführung

---

Diese umweltrechtliche Tagung befasst sich mit „Wegen zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Umwelt- und Planungsrecht“.

Es geht also nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ des Klimaschutzes.

Das macht die Sache nicht leichter. Verlässt man die Flughöhe politischer Programmatik wird schnell deutlich:

1. Der bestehende Rechtsrahmen ist wenig operationabel.
2. Es fehlt an geeigneter Standardisierung für die Ermittlung und Bewertung von und damit für die Entscheidung über Klimaschutzfragen auf der Planungs- und Zulassungsebene.
3. So flexibel Generalklauseln auch sein mögen: sie lassen Vorhabenträger, Vollzugsbehörden und Gerichte letztlich mit dem Bewertungsproblem allein.

# I. Einführung

---

Für manche sind diese Aussagen ein déjà vu des Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzrechts nicht nur vergangener Tage.

Aber alles Klagen hilft nichts. Das zeigen auch ausgewählte Leitsätze des BVerfG, die ich voranstellen darf:

2. *Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.*
  - a. *Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.*

# I. Einführung

---

c. *Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt.*

d. *In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.*

*Art. 20a GG lässt der Gesetzgebung allerdings erheblichen Gestaltungsspielraum. Grundsätzlich ist es auch nicht Aufgabe der Gerichte, aus der offenen Formulierung des Art. 20a GG konkret quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten*

---

# I. Einführung

---

Der folgende Vortrag diskutiert nicht Handlungsansätze, Szenarien von Klimaentwicklung und CO<sub>2</sub>-Emissionen, oder Transformationskosten. Diese gehören an andere Stelle.

Die Potentiale und Grenzen des KSG hat Herr Faßbender bereits ausgelotet.

Mir geht es darum, die praktische Umsetzung der rechtlichen Klimaschutzverpflichtungen in den planungs- und zulassungsbezogenen Umweltprüfungen zu analysieren und zu bewerten. Hierbei geht es vorrangig um eine Bewältigung der normativen Ist-Situation. Am Ende des Vertrages sei aber noch ein gewisser Ausblick gestattet.

## II. Normative Anknüpfungspunkte für Klimaschutzprüfungen

---

### 1. Überblick

```
graph TD; A[1. Überblick] --> B["(Gesamt)Planungsrecht"]; A --> C["Fachplanungsrecht"];
```

#### (Gesamt)Planungsrecht

- § 13 I 1 KSG
- § 1 III Nr. 4 BNatschG?

#### Fachplanungsrecht

- § 13 I 1 KSG
- § 1 III Nr. 4 BNatschG?

(-), BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 -, Rn. 166,  
keine Abwägungsrelevanz für globales Klima

- § 2 II Nr. 6 ROG
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 (lit. a) BauGB

- § 2 EEG
- § 5 Abs. 2 BImSchG  
(THG-EHG-Anlagen)
- § 6 I Nr. 5 WHG

## II. Normative Anknüpfungspunkte für Klimaschutzprüfungen

---

### 2. Gebundene und Abwägungsentscheidungen

Konditionales Entscheidungsprogramm bei gebundener Entscheidung, z.B. BImSchG, BBergG, BauO

z. B. § 6 Abs. 1 BImSchG  
**Nr. 1: Klimaschutz (-)**

**Nr. 2: Klimaschutz?**  
i.E. kein Konditionalprogramm daher: (-), aber evtl. § 5 I Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz)

## II. Normative Anknüpfungspunkte für Klimaschutzprüfungen

---

**Schwerpunkt daher: ermessensgesteuerte  
Abwägungsentscheidungen**



Sonderfall: nachvollziehende Abwägung bei der bergrechtlichen  
Rahmenbetriebsplanzulassung



# III. Fokus: Ermittlung vorhabenbedingte Auswirkungen

---

## 1. Was ist das Vorhaben ?

- (Zulassungs-) Entscheidung oder Planung
- § 13 I 1 KSG spricht ausdrücklich von „Planungen und Entscheidungen“

**nicht:** vorgelagerte oder nachgelagerte Planungen und Entscheidungen oder Enteignungsentscheidungen

Bsp.: Beschlüsse des VG Aachen zu Besitzeinweisungen vom 07.10.2021, 6 L 418/21 (bestätigt vom OVG NRW, Beschlüsse vom 28.03.2022 - 21 B 1675/21 und rezipiert vom BVerwG Urt. v. 07.07.2022 - 9 A 1.21- , Rn. 165)

- Besitzeinweisung lässt weder THG-Emissionen zu, noch schafft sie hierfür eine planerische Grundlage. Bezogen auf das Gemeinwohlerfordernis gem. Art. 14 III GG ist das hiernach in Bezug genommene Vorhaben maßgeblich, also die Rohstoffgewinnung und nicht die Kraftwerksverstromung.

# III. Fokus: Ermittlung vorhabenbedingte Auswirkungen

---

## 2. Welche Auswirkungen ?

- Es ist eine sektorenübergreifende Betrachtung erforderlich

Bsp. Straße: Sektor 4 (Verkehr), Sektor 7 (Land Use, Land-Use Change and Forestry (LULUCF)), eingeschränkt Sektor 2 (Industrie)

## 3. Was ist mit Ausgleichsmaßnahmen ?

Auch diese sind, insbesondere im Lichte von § 3a KSG zu berücksichtigen

# III. Fokus: Ermittlung vorhabenbedingte Auswirkungen

---

## 4. Inhaltliche Anforderungen

- Einschätzung Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen THG-Emissionen
- betrifft alle Sektoren, also z.B. Verkehr, Industrie, LULUCF  
daher: Sektoreuzuordnung
- Ausgleichsmaßnahmen:
  - 1:1 Ausgleich, soweit Senken betroffen
  - Ausgleichsüberschuss im LULUCF-Bereich des Vorhabens
  - Vorhabenunabhängige Senken (z.B. Moore)

## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

1. Bewertung erfordert klare Kriterien und Maßstäbe
2. Absolute Maßstäbe?

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

## 2.1. KSG

- Jahresemissionsmengen der 6 Sektoren zulässig

**Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**  
**Anlage 2 (zu § 4)**  
**Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030**

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3907)

Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO <sub>2</sub> - Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								108
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4

**Befund:** ungeeignet, da Summenparameter ohne konkreten Vorhabenbezug

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

- **§ 9 Klimaschutzprogramme**

**Befund:** Maßgeblich Jahresemissionsmengen und Treibhausgasgesamtminderungswirkung ohne Vorhabenbezug

- **§ 8 KSG:** Sofortprogramm bei Überschuss der Jahresemissionsmengen

**Befund:** ungeeignet, da auf Jahresemissionsmengen bezogen und unklarer zeitlicher Bezugsrahmen „für die folgenden Jahre“

## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

- **§ 5 KSG:** Emissionsdaten

**Befund:** ungeeignet, da rückwirkend aggregiertes Betrachten von  
Jahresemissionsmengen  
Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur

- **§ 1 KSG:** deutlich unter 2 °C , möglichst auf 1,5 °C begrenzen

**Befund:** ungeeignet, da nicht vorhabenkonkret operationalisierbar

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

## 2.2. Fachgesetzliche Regelwerke

- haben andere Bezugspunkte, z.B. Luftschadstoffe (TA Luft)
- lassen keine belastbaren Rückschlüsse auf THG-Emissionen zu

## 3. zum „Restbudget“-Theorem

- ob eine (Rest)Budget-Zuweisung durch Gesetz machbar und sinnvoll ist, muss der Gesetzgeber entscheiden
- Art. 12 und 14 GG und das Fachplanungsrecht lassen kein Moratorium zu, um eine nicht bestehende Budgetierung zu erzwingen
- dies gilt auch, wenn die Sektorziele überschritten werden



## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

- Es gibt keinen rechtlich und fachlich tragfähigen Algorithmus zwischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Einzelvorhabens und der Zielverfehlung von §§ 3, 4 KSG.
- Daher fehlen auch für „critical load“-Erwägungen die notwendigen Maßstäbe.

## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

Das sehen auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 – und das VG Aachen in seinem Beschluss vom 07.10.2021 - 6 L 418/21 - (Garzweiler) so:

*„Das Abkommen verpflichtet die Bundesregierung, bestimmte Klimaziele einzuhalten, nicht aber, dass jedes Vorhaben eine bestimmte Prüfung durchlaufen muss. In Ermangelung einer gesetzgeberischen Konkretisierung war der Beklagte danach insbesondere nicht gehalten zu prüfen, ob die Klimaziele des Übereinkommens auch mit dem planfestgestellten Vorhaben erreichbar bleiben. Dies hängt - ungeachtet von Prognose- und Berechnungsschwierigkeiten bei der Ermittlung der Emissionen einzelner Vorhaben - u. a. davon ab, wieviel CO<sub>2</sub> an anderer Stelle emittiert werden darf bzw. noch ausgestoßen werden wird. Die sich hierbei ergebenden komplexen Allokations- und Prognoseverfahren sind nicht vorhabenbezogen durch Planfeststellungsbehörden oder Gerichte, sondern durch den Gesetzgeber im Rahmen einer ganzheitlichen Verkehrs- und Klimaschutzpolitik zu entscheiden (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 7. Oktober 2021 - 6 L 418/21 - ZfB 2022, 121 Rn. 87 ff.), welche zugleich konkrete Vorgaben, Instrumentarien und Kriterien für vorhabenbezogene Einzelentscheidungen regelt und so den Klimaschutz auf dieser Ebene erst operabel macht.“*

---

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

## 4. Gebundene Entscheidungen

- Gebundene Entscheidungen sind durch ein tatbestandsmäßig geprägtes Konditional-System geprägt.  
Beispiel: BImSchG, BauO, Betriebsplanzulassungen
- Die Frage, ob das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 I 1 KSG auf Tatbestandsebene eine sonstige „öffentlich-rechtliche Vorschrift“ ist, führt nicht weiter.
- Selbst wenn man trotz des fehlenden Anlagenbezugs die Frage bejahen würde, wäre damit nichts entschieden. Denn eine sonstige „öffentlich-rechtliche“ Vorschrift kann einer gebundenen Entscheidung nur dann entgegenstehen, wenn sie - vergleichbar den übrigen Zulassungskriterien - hinreichend inhaltlich bestimmt sind. Dies ist bei Berücksichtigungspflichten nicht der Fall.
- Ob der Vorsorgegrundsatz Raum für anlagebezogene Optimierung, etwa zur Elektrifizierung des Maschinenparks, lässt, kann hier dahinstehen.

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

## 5. Abwägungsentscheidungen

- Anforderungen nach der aktuellen Rechtsprechung
  - „Das Abwägungsgebot verlangt, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, – zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und - drittens - weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 73 und vom 3. November 2020 – 9 A 12.19 - BVerwGE 170, 33 Rn. 656).“

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 -, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21-; Rn. 152

## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

„(2) *Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind (vgl. etwa Schlacke, EurUP 2020, 338 <343>; Schink, in: Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24 f.). Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, "die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen" (BT-Drs. 19/14337 S. 36).“*

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 -, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21-; Rn. 71

„aa) *Das Bundes-Klimaschutzgesetz enthält keine näheren Vorgaben für das Verfahren der "Berücksichtigung", es gelten die allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze.“*

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 -, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21-; Rn. 73

## IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

*„Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.“*

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 -, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21-; Rn. 82

*„(d) Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen.“*

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21 -, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21-; Rn. 83

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

## 6. Praktische Schrittfolge bei der Abwägung von Klimabelangen

**1. Schritt:** Einstellung der zuvor ermittelten abwägungsrelevanten Belange, also

- **Anlagenbedingte Wirkungen:** Einschätzung der THG-Emissionen "mit zumutbarem Aufwand" (BVerwG, Urt. v. 04.05.20022, 9 A 7.21, Rn.80)

Hinweis auf: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vom 19. Oktober 2021

- § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2: "soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, eine Prognose der verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus"
- "Die Prognose der verursachten Treibhausgasemissionen erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Hilfestellungen des Umweltbundesamtes."
- Umrechnung in CO<sub>2</sub>-Äquivalente nicht vorgesehen

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

- **Baubedingte Wirkungen:** Einschätzung der THG-Emissionen durch den Bauablauf (Maschineneinsatz)
  - Baumaterialien? Keine verlässlichen Daten vorhanden
- **Betriebsbedingte Wirkungen (soweit nicht anlagenbedingt:**  
Bsp. Verkehr

## Offene Fragen insgesamt:

- Welche Zeitreihenbetrachtung?
- Jahresemissionen?
- Gesamtbetrachtung, wenn ja, wie lange?



# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

- AVV Klima stellt auf (typisierten) Lebenszyklus ab
- Verkehrsbereich: Aktualisierung der Modelle TREMOD/TREMOD-MM für die Emissionsberichterstattung 2020 (Berichtsperiode 1990-2018) durch UBA

**Insgesamt aber:** unzureichende Datenbasis

**Wichtig:** Ausgleichsmaßnahmen, insb. im LULUCF-Bereich sind zu berücksichtigen!

# IV. Fokus: Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen

---

## 2. Schritt: Ermittlung der Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange

„Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.“

BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 -

## 3. Schritt: Ausgleich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Herstellung praktischer Konkordanz gegenläufiger verfassungsrechtlicher und einfach-gesetzlicher Gewährleistungen

**Problem:** Es fehlen klare normative Maßstäbe

# V. Anforderungen an Planungs- und Antragsunterlagen

---

## 1. UVP- und SUP-pflichtige Vorhaben, Pläne und Programme

### 1.1. Schutzgut Klima

#### 1.1.1. Vorhaben gem. § 74 II UVPG: nur Mikro-Klima

*„Eine Berücksichtigungspflicht ergibt sich hier nicht aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für das streitgegenständliche Planfeststellungsverfahren ist nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG das Gesetz noch in der bis zum 15. Mai 2017 geltenden Fassung vom 24. Februar 2010 - UVPG (a. F.) - anzuwenden, weil der Antrag auf Durchführung des Verfahrens unter Vorlage der Planfeststellungsunterlagen vor dem 16. Mai 2017 erfolgt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats erfordert die Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Recht keine Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 2020 - 9 A 7.10 - BVerwGE 170, 138 Rn. 77 und vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - juris Rn. 65 m. w. N.). Daran ändert auch das Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) am 18. Dezember 2019 nichts, weil dies nicht zu einer nachträglichen "Aufladung" und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um den Aspekt des globalen Klimas geführt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - juris Rn. 66).“*

Urteil vom 07.07.2022, Az. BVerwG 9 A 1.21, Rn. 165

---

# V. Anforderungen an Planungs- und Antragsunterlagen

---

## 1.1.2. Vorhaben nach dem 16.5.2017 eingeleitet:

- Ermittlung, Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen und Bewertung wie oben im Kontext § 13 I 1 KSG dargelegt. Denn auch hier gelten § 16 Abs. 4 und 6 UVPG: keine originären materiellen Standards im UVPG, Vermeidung von Mehrfachprüfungen

**Rechtlicher Ansatz:** § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 4 lit. b + c (gg)

# V. Anforderungen an Planungs- und Antragsunterlagen

---

## 2. Fachbeitrag Klimaschutz?

- Keine formale Verpflichtung
- Andere Rechtslage als im Wasserrecht:

*„Die diesbezüglichen Angaben hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen; sie müssen so beschaffen sein, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Gewässer anhand der insbesondere **in Art. 4 Abs. 1 WRRL vorgesehenen Kriterien** und Pflichten geprüft werden können.“*

Beschluss vom 15.07.2022 -BVerwG 7 B 16.21- Rn. 9

- Im Klimaschutzrecht gibt es solche operationablen Kriterien nicht

# V. Anforderungen an Planungs- und Antragsunterlagen

---

## 3. „Vorhaben“ ohne UVP (Erläuterungsbericht)

- Angaben zur Ermittlung von vorhabenbedingten THG-Emissionen
- Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere LULUCF
- Angaben zur Gewichtung der Belange
- zur besseren Nachvollziehbarkeit: Erläuterung des methodischen Ansatzes und der zugrunde gelegten Datenbasis
- Aber: Keine umfangreiche Ermittlungspflicht

# VI. Rechtsschutz

---

## Übersicht

### 1. Gesamtplanung

#### 1.1 Rechtsschutz durch Umweltverbände

##### a) OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2022 – OVG 10 S 17/21 -, juris

- Antrag auf Außervollzugsetzung eines Bebauungsplanes
- Belange des globalen Klimaschutzes nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und nach § 1 VII BauGB in Abwägung einzubeziehen
- kein absoluter Vorrang, lediglich Ausgleich mit sonstigen abwägungserheblichen Belangen

## VI. Rechtsschutz

---

### b) OVG Lüneburg, Urteil vom 27.09.2017 – 1 KN 168/15 -, juris

- Normenkontrollantrag gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für Kohlekraftwerk
- Belange des globalen Klimaschutzes nach § 1 VII BauGB in Abwägung einzubeziehen
- Auswirkungen eines Einzelvorhabens auf globales Klima aber nicht zu erwarten und europäisches Immissionshandelssystem genügt dem Klimaschutz



# VI. Rechtsschutz

---

## 1.2 Rechtsschutz durch Einzelpersonen

### a) VGH Mannheim, Urteil vom 06.07.2021 – 3 S 2103/19 -, juris

- Normenkontrollantrag gegen Entwicklungssatzung nach § 165 Abs. 6 BauGB
- Belange des globalen Klimaschutzes nach § 1 VII BauGB in Abwägung einzubeziehen
- kein absoluter Vorrang, lediglich Ausgleich mit sonstigen abwägungserheblichen Belangen

## VI. Rechtsschutz

---

### **b) OVG Münster, Urteil vom 15.11.2018 – 7 D 29/16.NE**

- Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan, Inzidentprüfung eines Regionalplans
- Rechtswidrigkeit des Regionalplans, da unbefugt Obergrenze für Feuerungswärmeleistung eines Kohlekraftwerks festgesetzt

# VI. Rechtsschutz

---

## 2. Fachplanung

### 2.1 Klagen durch Umweltverbände

#### a) VGH München, Beschluss vom 19.09.2022 – 8 CS 22.1552

- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Herstellung eines Sees
- anerkannte Umweltvereinigung befugt, ordnungsgemäße Einbeziehung von Klimaschutzbelangen geltend zu machen
- BayKlimaG enthält kein allgemeines Berücksichtigungsgebot von Klimaschutzbelangen
- Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 BayKlimaG liegen nicht vor

# VI. Rechtsschutz

---

## b) BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1/21

- Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Neubau eines Abschnitts der A 20
- keine Betrachtung des globalen Klimaschutzes in der UVP erforderlich, wenn Vorhaben unter das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 fällt
- keine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes in der planerischen Abwägung infolge § 13 Abs. 1 S. 1 KSG, wenn Planfeststellungsbeschluss vor Inkrafttreten des KSG erlassen
- keine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes in der UVP infolge des Klima-Beschlusses des BVerfG
- keine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes in der UVP infolge des Pariser-Klimaabkommens

# VI. Rechtsschutz

---

## c) BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21

- Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Teil der Nordverlängerung der A 14
- gem. Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG Aspekte des globalen Klimaschutzes durch Verwaltung zu berücksichtigen, wenn ihr Gestaltungsspielräume überlassen
- Verstoß durch anerkannte Umweltvereinigung rügefähig
- keine Betrachtung des globalen Klimaschutzes in der UVP erforderlich, wenn Vorhaben unter das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 fällt
- Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes als öffentlicher Belang in Abwägung nach § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG
- kein absoluter Vorrang, lediglich Ausgleich mit sonstigen abwägungserheblichen Belangen

## VI. Rechtsschutz

---

### d) OVG Greifswald, Urteil vom 16.11.2021 – 5 K 588/20 OVG

- Klage begehrt Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses für Errichtung von Nord Stream 2, um Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Erforschung von Methanemissionen
- Emissionen in Form von Methanaustritt bei Erdgasförderung auf russischem Staatsgebiet sind keine vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG

# VI. Rechtsschutz

---

## 2.2 Klagen durch Einzelpersonen

### a) OVG Münster, Beschluss vom 29.12.2021 – 20 B 1690/21

- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Erweiterung einer Deponie
- subjektives Klagerecht weder aus KSG noch aus Schutzauftrag des Art. 20a GG herzuleiten
- subjektives Klagerecht lediglich aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 GG herzuleiten
- keine Verletzung, da Beitrag des Einzelvorhabens zum globalen Klimawandel im Vergleich zum deutschland-, europa- und weltweiten Beitrag jedoch verschwindend gering

# VI. Rechtsschutz

---

## **b) BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20**

- Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Neubau der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg sowie für Bau des Autobahnkreuzes A 20/A 7
- Keine Betrachtung des globalen Klimaschutzes in der UVP erforderlich, wenn Vorhaben unter das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 fällt

## **c) BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20**

- Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Errichtung und Betrieb Erdgasfernleitung
- keine Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen bei der Herstellung der erforderlichen Stahlrohre und Verbrennung des transportierten Erdgases in der UVP



## VI. Rechtsschutz

---

### **d) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – OVG 11 A 7.18 (Vorinstanz zu c))**

- Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Errichtung und Betrieb Erdgasfernleitung
- keine Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen aufgrund von Störfällen bei Leitungsbetrieb in der UVP
- keine Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen bei Instandhaltungsarbeiten in UVP

---

## **VII. Fazit und Ausblick**